Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

(Nr. 3768.) Gesetz, betreffend die Genehmigung des revidirten Statutes der Allensteiner Kreis-Korporation für Meliorationsanlagen. Vom 30. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Das anliegende revidirte Statut der Allensteiner Kreis-Korporation wird hiermit genehmigt und bestätigt und tritt an die Stelle des Statutes vom 15. Mai 1843. (Gesetz-Sammlung de 1843., Seite 274. seq.).

§. 2.

Der Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 30. Mai 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Juni 1853.

Revidirtes Statut

der

Allensteiner Kreis-Korporation für Meliorationsanlagen.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

A. Zweck und Umfang des Unternehmens.

Die Allensteiner Kreis-Korporation bezweckt durch ihr Unternehmen die Hebung des Wohlstandes im Kreise Allenstein:

a) durch Bodenmeliorationen mittelst Ent- und Bewässerung;
b) durch Beförderung anderer Wirthschaftsverbesserungen, insbesondere Rodungen, Verkoppelungen, Gemeinheitstheilungen, Abbauten und dergleichen mittelst Verleihung von Kulturkapitalien;
c) durch Gewährung zinsbarer Darlehne an Kreiseingesessene gegen Realsicherheit, soweit die Fonds unbeschadet der obigen Zwecke dies gestatten.

Das früher eingeleitete Kolonisationsunternehmen soll zum Abschlusse gebracht werden.

§. 2.

B. Innere Verfassung der Kreis-Korporation und Geschäftsorganisation. Kreis-Versammlung.

Eine beständige Kommission der Kreisversammlung unter dem Namen:

„Komité der Allensteiner Kreis-Korporation"

leitet die Verwaltung der im §. 1. gedachten Angelegenheiten und vertritt die Kreis-Korporation überhaupt in allen Rechtsverhältnissen, welche aus denselben entstehen mögen.

§. 3.

Komité der Kreis-Korporation. Königlicher Kommissarius.

Das Komité besteht aus dem, der Kreis-Korporation beigeordneten Königlichen Kommissarius, welcher vom Könige ernannt wird, und aus vier von der Kreisversammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern und eben so viel Stellvertretern, welche sämmtlich Grundbesitzer sein müssen.

Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen über die sonstigen Kreistags-Wahlen.

Von den zuerst Gewählten scheidet allemal nach Jahresfrist je ein Mitglied und ein Stellvertreter nach dem Loose aus, bis nach Ablauf von vier Jahren das Ausscheiden nach der Reihefolge der Wahl eintritt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die Namen der gewählten Komitémitglieder und Stellvertreter werden durch das Kreisblatt und das Amtsblatt bekannt gemacht.

§. 4.

Das Komité entwirft für jedes Jahr den Etat für die seiner Verwaltung anvertrauten Angelegenheiten, welcher demnächst von der Kreisversammlung festgestellt wird.

§. 5.

Die Kreis-Korporation hat die Befugniß, Grundstücke zu erwerben und wieder zu veräußern, ohne dazu die spezielle Erlaubniß der Regierung einholen zu dürfen.

§. 6.

Zahlungsanweisungen auf die, dem Komité überwiesenen Fonds werden nach den Beschlüssen des Komités Namens desselben von dem Königlichen Kommissarius verfügt. Der Königliche Kommissarius unterzeichnet alle Ausfertigungen des Komités.

Das Komité führt ein Siegel mit der nachstehenden Bezeichnung:

Kreis Allenstein.
(Wappen des Kreises.)
Komité der Allensteiner Kreis-Korporation.

§. 7.

Das Komité bestimmt die Zeit und die Zahl seiner regelmäßigen Sitzungen. Außerordentliche Sitzungen veranlaßt der Königliche Kommissarius nach Bedürfniß; er ist dazu verpflichtet, so oft es zwei Mitglieder verlangen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Der Königliche Kommissarius hat im Komité den Vorsitz und bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und dreier anderer Mitglieder des Komités resp. Stellvertreter erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 8.

Der Königliche Kommissarius hat die Beobachtung des Statutes und der Gesetze, sowie die Verwendung der Fonds der Kreis-Korporation zu überwachen, die von dem Komité innerhalb der Grenzen des Statutes gefaßten Beschlüsse auszuführen, die Oberaufsicht über die technischen Arbeiten und die Meliorationsanlagen zu führen und die Geschäfte nach Maaßgabe des Statutes unter Mitwirkung der Komitémitglieder und mit Hülfe der Beamten der Korporation zu leiten.

Der Königliche Kommissarius ist berechtigt, die zur ordnungsmäßigen Durchführung der Geschäfte erforderlichen Verfügungen zu erlassen, und die bezüglichen Informationen sowohl von Behörden, als von Privatpersonen zu verlangen. Es stehen ihm in dieser Beziehung die Befugnisse der öffentlichen Behörden zu. Die von ihm aufgenommenen Verhandlungen haben die Wirkung öffentlicher Urkunden und bezüglich der von ihm instruirten Streitigkeiten der gerichtlichen Protokolle.

Die von dem Kommissarius aufgenommenen Verträge, insoweit sie als mit den Angelegenheiten seines Ressorts zusammenhängend angesehen werden können, sollen aus dem Grunde, daß es nach allgemeinen Gesetzen der gerichtlichen oder notariellen Aufnahme bedürfe, niemals angefochten werden.

§. 9.

Der Königliche Kommissarius ist verpflichtet, die Ausführung solcher Beschlüsse des Komités, welche seine Befugnisse überschreiten, gesetz- oder rechtswidrig sind, das Staats- oder Kreisinteresse verletzen, von Amtswegen oder auf Geheiß der höheren Staatsbehörde vorläufig zu beanstanden. Er muß alsdann sofort die Entscheidung der Regierung einholen und das Komité davon benachrichtigen. Die Regierung hat ihre Entscheidung unter Anführung der Gründe zu geben. Gegen die Entscheidung der Regierung steht dem Komité die Berufung an den Oberpräsidenten und demnächst an das Ministerium zu.

Der Königliche Kommissarius muß sich bei seiner Geschäftsführung nach den Anweisungen des Regierungspräsidenten achten.

Die Stellvertretung des Königlichen Kommissarius wird durch den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bestimmt.

§. 10.

Technische Beamte.

Ein mit Ent- und Bewässerungsanlagen vertrauter Sachverständiger fungirt bei der Kreis-Korporation als leitender Techniker, dem nöthigenfalls die geeigneten technischen Hülfsarbeiter zugeordnet werden. Derselbe ist verpflichtet, den Anweisungen des Komités Folge zu leisten; insbesondere liegt es demselben ob, die geometrischen und nivellitischen Arbeiten auszuführen, Meliorationspläne auszuarbeiten, die Meliorationsbauten zu veranschlagen und selbstständig auszuführen, oder falls technische Hülfsarbeiter erforderlich sind, deren Arbeiten zu leiten, zu prüfen und zu begutachten, die Aufsicht über die Wasserleitungen und Bauwerke ꝛc. zu führen, für deren ordentliche Unterhaltung und Behandlung zu sorgen und bei Gefahr im Verzuge die zur Abwendung größeren Schadens erforderlichen Maaßregeln selbstständig zu ergreifen.

Bei der Bauausführung hat er die Annahme und Entlassung der Arbeiter und die Aufstellung und Attestirung der Rechnungen nach den ihm ertheilten Instruktionen zu besorgen.

Die Anstellung des Technikers gebührt dem Komité, seine Besoldung bestimmt die Kreisversammlung; technische Hülfsarbeiter für einzelne Geschäfte kann der Königliche Kommissarius ohne Weiteres annehmen.

Ihre Remuneration hat das Komité zu bestimmen.

§. 11.

Aufsichts-Unterbeamte.

Zur speziellen Beaufsichtigung aller der Kreis-Korporation gehörigen oder ihrer Kontrole unterliegenden Kanäle, Dämme, Schleusen, Brücken, Wasserleitungen ꝛc., sowie zur Abwartung der Meliorationsanlagen im Falle des §. 44. werden nach Bedürfniß Grabenmeister, Kanal- und Wiesenwärter auf Kündigung angestellt und dem leitenden Techniker untergeordnet. Die Besoldung solcher Stellen wird von dem Komité bestimmt. Die Annahme und Entlassung der einzelnen Beamten hat der Königliche Kommissarius zu bewirken.

Die Unterbeamten sind verpflichtet, in ihrer Dienstführung dem leitenden Techniker, als ihrem Vorgesetzten, Folge zu leisten. Dienstvernachlässigungen Seitens der Unterbeamten werden vom Königlichen Kommissarius mit Verweis oder Geldstrafe bis zu drei Thalern geahndet.

§. 12.

Kassen-Verwaltung. Rendant.

Die Meliorationskasse des Allensteiner Kreises wird von einem Rendanten verwaltet, welcher vom Komité angestellt wird.

Das Gehalt des Rendanten und die Höhe der zu stellenden Kaution bestimmt die Kreisversammlung.

§. 13.

Kassenkuratorium.

Die Kassenverwaltung erfolgt nach den Instruktionen des Komités. Zur Kontrole der Kassenverwaltung wird von der Kreisversammlung ein aus zwei Mitgliedern derselben bestehendes Kassenkuratorium bestellt, welches allmonatlich eine ordentliche und alljährlich mindestens eine außerordentliche Kassenrevision abzuhalten hat. Die Befugniß und die Pflicht des Königlichen Kommissarius, die Verwaltung der Kasse zu kontroliren und außerordentliche Revisionen der Kasse selbst abzuhalten, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. 14.

Legung und Revision der Jahresrechnungen.

Der Rendant hat alljährlich über Einnahme und Ausgabe Rechnung zu legen.

Die Revision der Rechnung wird durch eine besondere Rechnungs-Revisionskommission bewirkt.

Dieselbe besteht aus drei Mitgliedern und wird von der Kreisversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Das Komité hat die Notatenbeantwortung des Rendanten zu begutachten. Die Abnahme der Rechnung und die Entscheidung über die Monita erfolgt durch die Kreisversammlung auf Grund des Berichts der Rechnungs-Revisionskommission.

Das Komité hat sodann auf Grund des Beschlusses der Kreisversammlung die Decharge auszufertigen.

§. 15.

Sekretair.

Behufs der Geschäftsführung hat das Komité einen Sekretair anzustellen. Das Gehalt desselben wird durch die Kreisversammlung bestimmt.

§. 16.

Exekutions-Personal.

Das erforderliche Exekutionspersonal wird, soweit die sonstigen der Kreisverwaltung beigegebenen Unterbeamten zu den Exekutionen in Meliorationssachen nicht sollten verwendet werden können, vom Komité angestellt, welches auch die Remuneration bestimmt.

§. 17.

Die sämmtlichen Beamten des Komités werden durch den Königlichen Kommissarius vereidigt, sofern sie nicht zu einzelnen vorübergehenden Geschäften angenommen werden.

§. 18.

C. Fonds der Kreis-Korporation.

Die durch das Statut vom $\frac{15.}{30.}$ Mai 1843. genehmigte Kreisanleihe bis zum Betrage von 500,000 Thalern à $3\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen, unter Garantie des Staates für Kapital und Zinsen, wird hierdurch nach der bereits erfolgten Emission von 200,000 Thalern Kreis-Obligationen geschlossen.

Die Kreisversammlung hat den Theil der in Staatsschuldscheinen empfangenen Valuta der Kreis-Obligationen, dessen Verwendung bisher noch nicht anders beschlossen ist, dem Komité bei eintretendem Bedürfniß in Raten zur Disposition zu stellen, sobald der Ausweis über die Verwendung des früheren Dispositionsfonds erfolgt ist.

§. 19.

Die künftig noch auszureichenden Zinskupons zu den emittirten Kreis-Obligationen werden durch Stempelung mit dem Namenszuge des Königlichen Kommissarius und durch eigenhändige Unterschrift eines der Mitglieder des Komités nach dem anliegenden Schema vollzogen.

Die Zahlung der Zinsenbeträge, sowie die Realisation der zur Tilgung gelangenden Obligationen, geschieht durch die Meliorationskasse des Allensteiner Kreises und, falls es dem Komité im Interesse der Inhaber nothwendig erscheint, nach vorheriger Bekanntmachung mittelst des Amtsblattes, einer Königsberger und einer Berliner Zeitung, auch durch eine andere Kasse oder ein Banquierhaus in Königsberg oder auch ebenso in Berlin.

Die Zinsen, welche nicht binnen vier Jahren, vom Ablauf des Jahres an, in welchem sie fällig waren, gegen Rückgabe der Kupons erhoben werden, sind zum Vortheil der Kreis-Korporation verfallen.

§. 20.

Die Amortisation der Kreis-Obligationen beginnt für jeden emittirten Gesammtbetrag nach Ablauf von zehn Jahren nach dem letzten Dezember des Jahres, in welchem die Emission erfolgt ist, und zwar zu 1—2 Prozent des emittirten Betrages. Es wird alsdann jährlich der zur Amortisation erforderliche Fonds nach Berichtigung sämmtlicher Unterhaltungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten, sowie der Zinsen der emittirten Obligationen aus den bereitesten Mitteln vorweg entnommen. Dem Amortisationsfonds sollen die durch Einlösung der Obligationen entstehenden Zinsenersparnisse hinzutreten, und muß dieser Fonds nöthigenfalls auch durch außerordentliche Beiträge der Kreis-Eingesessenen ergänzt werden.

§. 21.

Die Amortisation erfolgt nach dem Ermessen des Komités durch Ankauf oder durch Ausloosung nach dem Nennwerth.

Im letzteren Falle erfolgt die Ausloosung der zu amortisirenden Obligationen im Monat Januar jeden Jahres in einer Sitzung des Komités und die Auszahlung des Nominalbetrages derselben nebst den rückständigen Zinsen im nächstfolgenden Monat Juli gegen Auslieferung der Obligationen nebst den fällig werdenden Kupons an deren Präsentanten.

Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden vom Kapitalbetrage gekürzt und den Präsentanten der Kupons gezahlt.

Die Nummern der ausgeloosten Obligationen werden dreimal in einmonatlichen Zwischenräumen vor dem Zahlungstage durch die im §. 19. gedachten Blätter bekannt gemacht, so daß zwischen der letzten Bekanntmachung und dem Zahlungstage ein Zwischenraum von mindestens vier Wochen frei bleibt.

Mit dem Zahlungstermine hört die Verzinsung der ausgeloosten, nicht präsentirten Obligationen auf.

Die zur Zurückzahlung fälligen, aber nicht zur Einlösung präsentirten Obligationen verjähren nach allgemeinen Gesetzen.

§. 22.

Die im Wege des Tilgungsverfahrens eingelösten Obligationen werden in der nächsten Sitzung des Komités vernichtet.

Ueber die erfolgte Amortisation wird dem Finanzminister alljährlich ein Nachweis eingereicht.

§. 23.

D. Exekutionsrecht.

Die Kreis-Korporation hat das Recht der administrativen Exekution wegen der Beiträge der Meliorations-Interessenten, an Renten und zu Unterhaltungskosten, wegen aller sonstigen Forderungen in Meliorationsangelegenheiten,

heiten, deren Feststellung mit Ausschluß des Rechtsweges nach Maaßgabe dieses Statutes stattfindet, wegen Vollstreckung der in Meliorationsangelegenheiten ergehenden Entscheidungen, endlich wegen der Renten von Kulturkapitalien. Die Exekution findet auch gegen Pächter und Nießbraucher statt, welchen nur der Regreß gegen den Eigenthümer des verpflichteten Grundstücks zusteht. Der Königliche Kommissarius erklärt die Restantenlisten für exekutorisch; die Beitreibung besorgt der Rendant der Meliorationskasse durch das Exekutionspersonal (§. 16.). Nur wenn die Subhastation eines Grundstückes oder die Beschlagnahme ausstehender Forderungen der Debenten veranlaßt werden soll, sind die ordentlichen Gerichte zu requiriren, welche demnächst die weiteren Verfügungen in der Angelegenheit erlassen, ohne jedoch über die Rechtsbeständigkeit der Forderung an und für sich eine Kognition auszuüben.

§. 24.

E. Porto-, Stempel- und Sportel-Freiheit.

Die Kreis-Korporation genießt in ihren Angelegenheiten Porto-, Stempel- und Sportelfreiheit gleich dem Königlichen Fiskus.

Abschnitt II.

Von Ent- und Bewässerungen.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen und materielle Rechtsverhältnisse.

§. 25.

A. Disposition über die Gewässer.

Die Allensteiner Kreis-Korporation hat Behufs der Ausführung von Ent- und Bewässerungen das Recht der freien und uneingeschränkten Disposition über die sämmtlichen, im Allensteiner Kreise befindlichen Gewässer, soweit dieselben nicht ausschließliches Privateigenthum sind. Die Rechte dritter Personen, soweit sie durch jene Dispositionen geschmälert werden, sind abzulösen. — Meliorationsprojekte, bei welchen flöß- und schiffbare Gewässer in Betracht kommen, sind an die Königliche Regierung in Königsberg Behufs der Ertheilung der landespolizeilichen Genehmigung einzureichen.

Die Kreis-Korporation hat bei ihren Dispositionen das Interesse der Ent- und Bewässerung, die Möglichkeit der Verwendung der Gewässer zu späteren Anlagen, den Wasserbedarf für die Wirthschaften Anderer oder für bereits bestehende Meliorationsanlagen zu berücksichtigen.

Bei der Vertheilung der zu neuen Bewässerungsanlagen benutzbaren Gewässer findet ein ausschließliches und vorzugsweises Wassernutzungsrecht der Uferbesitzer nicht statt, vielmehr entscheidet das Verhältniß der mit Vortheil zu bewässernden Flächen der einzelnen Grundstücke.

Die Kreis-Korporation ist ausschließlich berechtigt, mit Benutzung der von ihr auf eigene Rechnung zu Meliorationszwecken angelegten Wasserleitungen,

gen, Mühlen und andere Werke unter Beobachtung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften anzulegen und mit Wasserkraft zu betreiben.

Auf Beschwerden wegen unrichtiger Anwendung der obigen Bestimmungen entscheidet die Regierung und in letzter Instanz der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Der Rekurs ist binnen vier Wochen nach der Bekanntmachung des Bescheides, gegen den Beschwerde geführt werden soll, einzulegen.

Die Vorschriften des zweiten Abschnittes des Gesetzes vom 28. Februar 1843. finden nur Anwendung, soweit ihnen das gegenwärtige Statut nicht entgegensteht.

§. 26.

Die Kreis-Korporation hat das Recht, Behufs Ausführung der Bestimmungen des §. 25., sowie auch im Interesse der Ent- und Bewässerungen überhaupt auf Wasserstands- und Vorfluthregulirungen zu provoziren, auch nach vorgängiger rechtzeitiger Anzeige Messungen, Peilungen, Nivellements und sonstige Ermittelungen ohne Zustimmung der Eigenthümer oder Nutzungsberechtigten auf fremden Grundstücken zu veranlassen.

§. 27.

B. Expropriationsrecht.

Behufs der Ausführung von Ent- und Bewässerungen findet das Recht der Expropriation statt, welchem auch die Nutzungsberechtigten unterworfen sind. Dasselbe erstreckt sich:

1) auf den erforderlichen Grund und Boden zu Kanälen, Gräben, Stauungen, Schleusen, Brücken und sonstigen Anlagen für die Zwecke des Unternehmens, einschließlich der Flächen, welche durch Ausführung der Meliorationsbauten der Versumpfung ausgesetzt sind; ferner auf den Grund und Boden zur Ablagerung überflüssiger Erde, zur Entnahme von Erde, Sand und Lehm für die Meliorationsbauten, zur Anlegung von Zugängen für die Meliorationsanlagen, sowie zur Herstellung der erforderlichen Verbindungen für die Besitzer und Servitutsberechtigten der durch die Meliorationsanlage durchschnittenen oder von der früheren Kommunikation abgeschnittenen Grundstücke;
2) auf die im ausschließlichen Privateigenthum oder Nutzungsrecht befindlichen, zur Ausführung von Ent- oder Bewässerungen erforderlichen Gewässer und auf die Entziehung der Triebkraft;
3) auf die Servituten und Gerechtigkeiten auf Gewässern und Grundstücken, soweit die Aufhebung derselben zur Ausführung von Meliorationen erforderlich ist, selbst auf fremdem Eigenthum, ohne Rücksicht auf die Zustimmung des Eigenthümers oder Berechtigten.

Soweit die gänzliche Abtretung oder Aufhebung von Rechten verlangt werden kann, darf auch die Einschränkung oder Schmälerung derselben zwangsweise beansprucht werden.

Die Expropriation, beziehungsweise die Verpflichtung, sich der Beschränkung oder Schmälerung der vorstehend gedachten Rechte zu unterwerfen, findet statt, wenn nach pflichtmäßigem Ermessen die Ausführung der projektirten Anlagen ohne diese Maaßregel gar nicht oder nur mit erheblichen Mehrkosten oder sonstigen überwiegenden Nachtheilen erfolgen könnte und wenn die, durch die Ausführung der Anlage für die Landeskultur erwachsenden Vortheile nicht im Mißverhältnisse zu den durch die Veränderungen des bisherigen Verhältnisses sich ergebenden Nachtheilen für das Privat- und öffentliche Interesse stehen.

Darüber, welche Grundstücke, Gewässer, Servituten und sonstige Real-Berechtigung abzutreten, beziehungsweise aufzuheben oder einzuschränken sind, entscheidet das Komité, und auf eingelegte Berufung die Regierung, in letzter Instanz der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, mit Ausschluß des Rechtsweges. Der Rekurs ist jedoch nur binnen vier Wochen nach der Bekanntmachung des Bescheides zulässig, gegen welchen die Beschwerde gerichtet werden soll.

§. 28.

C. Entschädigungen.

Für Beschädigungen bei den im §. 26. gedachten Vorarbeiten und für die zwangsweise oder freiwillige Aufhebung oder Schmälerung von Rechten ist, soweit nicht deren bisheriger Nutzungswerth nach voraussichtlicher Schätzung durch zufällige aus der Anlage erwachsende und zu überweisende Vortheile aufgewogen wird, Entschädigung unter Anwendung des landüblichen Zinsfußes zu leisten.

Entschädigungsberechtigte, welche bei der Melioration mitbetheiligt sind, erhalten eine Vergütigung in Rente, welche ihnen auch ohne Zuziehung der Gläubiger oder Realberechtigten auf ihre fortlaufenden Beiträge angerechnet wird, und für den etwaigen Ueberschuß Kapitalabfindung.

Jeder Entschädigungsberechtigte muß jedoch für abgetretenes Land eine nach dem obigen Grundsatze zu bemessende Landentschädigung annehmen, sofern sie ihm wirthschaftlich nutzbar im Anschluß an seinen Besitzstand gewährt werden kann.

In allen anderen Fällen wird die Entschädigung im Mangel anderweitiger Einigung nach Kapital bestimmt.

Die Auszahlung oder Deposition von Kapitalentschädigungen erfolgt nach den Gesetzen über Entschädigungen bei Chaussee- und Kanalbauten in der Provinz Preußen (Kabinets-Order vom 17. Februar 1833. [Gesetz-Sammlung pro 1833. Seite 23.] und Verordnung vom 8. August 1832. [Gesetz-Sammlung 1832. Seite 202.], Kabinets-Order vom 26. Dezember 1833. [Gesetz-Sammlung 1834. Seite 8.]). Das Komité übt dabei die in diesen Gesetzen den Regierungen beigelegten Rechte aus. Wird die Angemessenheit der Taxe bestritten, so tritt schiedsrichterliche Entscheidung ein.

§. 29.

Bei Durchbrüchen von Schleusen und Dämmen, bei unvermutheten Beschädigungen, hohen Wasserfluthen oder sonstigen klaren Nothfällen darf zum

Schutz

Schutz der Anlagen Lehm, Sand, Erde, Strauchwerk und anderes zur Abwendung der Gefahr oder größeren Schadens geeignete Material, selbst wider Willen des Eigenthümers oder Inhabers, ohne vorherige definitive Feststellung der Entschädigungssumme entnommen werden, welche jedoch unverzüglich erfolgen muß.

§. 30.

D. Verhältniß der Kreis-Korporation zu den Meliorations-Interessenten.

Die Kreis-Korporation kann den Unternehmern von Meliorationsanlagen nach freier Uebereinkunft:

a) die Techniker und Aufseher zur Vorbereitung und Ausführung der Meliorationen überweisen gegen Zahlung der, vom Komité zu bestimmenden Diäten und Reisekosten;

b) die zur Ausführung von Ent- oder Bewässerungen der Meliorationen erforderlichen Fonds vorschießen.

Soll im Falle zu b. die Ausführung ohne die Leitung oder Aufsicht des technischen Personals der Kreis-Korporation oder auch nur ohne Kontrole des Komités über die Verwendung der gewährten Geldmittel erfolgen, so ist die Bewilligung nur unter den Bedingungen Abschnitt III. §. 47. zulässig.

Andernfalls gelten folgende Grundsätze:

1) Die Bewilligung von Fonds ist nur zulässig, sofern die Rentabilität des Unternehmens nachgewiesen wird. Anträge auf Bewilligung von Fonds können jedoch auch ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

2) Die zur Vorbereitung oder Ausführung der Meliorationen vorgeschossenen Kapitalien, einschließlich der Kosten für Techniker und Aufseher, werden durch Zahlung einer Rente, welche zunächst fünf Prozent und vom Anfang des sechsten Kalenderjahres nach Ausführung der Anlage während 28 Jahren sieben Prozent des ursprünglichen Anlagekapitals beträgt, gänzlich abgelöst.

   Längere Amortisationsfristen können nur von der Kreisversammlung in einzelnen Fällen bewilligt werden.

   Die Renten à fünf und sieben Prozent sind in zwei gleichen Raten am 1. April und 1. Oktober zu entrichten.

3) Die Ausführung der Anlage erfolgt lediglich für Rechnung und Gefahr des Unternehmers aus der bewilligten Bausumme. Der Unternehmer kann gegen die Feststellung der Bausumme der Korporation gegenüber nur den Einwand durchführen, daß die angegebene Zahlung nicht wirklich geleistet worden sei. Wegen der Höhe der verausgabten Gelder und der Tüchtigkeit der Ausführung hat er den Regreß nur gegen den leitenden Techniker nach allgemeinen Gesetzen.

4) Das Komité kann die Ausführung und Unterhaltung der Meliorationsanlage so lange kontroliren und durch Exekution erzwingen, bis die Kreis-Korporation wegen ihrer Forderungen vollständig befriedigt ist.

5) Die vollständige oder theilweise Tilgung des Vorschusses durch Entrichtung des noch nicht amortisirten Kapitalbetrages und beziehungsweise der

Rente bis zum Zahlungstage steht dem Verpflichteten nach vierwöchentlicher Kündigung jederzeit frei.

Ein Formular für die Verträge über die Bewilligung von Darlehnen und technischer Hülfe ist von dem Komité zu entwerfen und von der Kreisversammlung festzustellen.

§. 31.

E. Genossenschaften.

Wenn mehrere Grundstücke zweckmäßig nur durch gemeinsames Wirken zu ent- oder bewässern sind, so können die Besitzer derselben zu gemeinsamer Anlegung und Unterhaltung der erforderlichen Anlagen verpflichtet und zu besonderen Genossenschaften vereinigt werden.

§. 32.

Für jede Genossenschaft sollen, nachdem die Betheiligten mit ihren Anträgen und Erinnerungen gehört worden, folgende Punkte durch ein Statut näher bestimmt werden:

a) der Umfang der gemeinsamen Zwecke und der Plan, nach welchem verfahren werden soll;

b) die Vertheilung der zur Ausführung und Unterhaltung der Meliorationsanlagen erforderlichen Beiträge und Leistungen;

c) die innere Verfassung des Verbandes.

Ein Formular für die gewöhnlichen Statuten hat das Kreiskomité zu entwerfen und die Kreisversammlung festzustellen, vorbehaltlich der in den einzelnen Fällen nach den Lokalverhältnissen erforderlichen Abweichungen und Ergänzungen.

§. 33.

Ist die Genossenschaft unter freiwilliger Zustimmung aller Betheiligten zu Stande gekommen, so bestätigt das Komité das Statut und läßt dasselbe zur Ausführung bringen.

Sind nicht alle Betheiligte einverstanden, so kann das Komité dennoch das Statut feststellen und zwangsweise ausführen:

1) wenn die Majorität der Betheiligten, nach der Meliorationsfläche gerechnet, darauf anträgt. Besitzer solcher Grundstücke, welche bei der beabsichtigten Melioration keinen Vortheil erwarten dürfen, oder bei denen die Kosten einer gemeinschaftlichen Anlage mit den davon zu erwartenden Vortheilen außer Verhältniß stehen, sind als nicht betheiligt anzusehen. Streitigkeiten hierüber werden endgültig durch Sachverständige, vorbehaltlich der Berufung auf das Schiedsgericht, entschieden;

2) wenn außerdem das Komité nach erfolgter Prüfung sich überzeugt, daß die Melioration zweckmäßig ist und das darauf zu verwendende Kapital mindestens mit fünf Prozent sich verzinsen wird,

und

3) wenn

3) wenn endlich die Kreis-Korporation die Ausführungskosten aus der Meliorationskasse unter den Bedingungen des §. 30. vorschießt.

Gegen die Feststellung des Statutes findet binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung dessen Rekurs an die Regierung statt.

§. 34.

Als Regeln für die Genossenschafts-Statuten gelten:

a) daß diejenigen Werke, welche mehreren Betheiligten gemeinsam dienen, für allgemeine Rechnung angelegt und unterhalten werden müssen, vorbehaltlich der Bildung verschiedener Abtheilungen, wenn sich die Anlagen über mehrere Feldmarken erstrecken, sowie daß die sämmtlichen Entschädigungen einschließlich der Ausgaben für die wegen der Meliorationsanlagen erforderlichen neuen Zugänge, Einfriedigungen &c. auf gemeinschaftliche Kosten erfolgen;

b) daß die speziellen Anlagen auf den einzelnen Grundstücken von jedem Besitzer ausgeführt und unterhalten werden, unter Befolgung der Vorschriften des leitenden Technikers über die Ableitung und Zuleitung des Wassers. Die Unterlassung der erforderlichen Arbeiten befreit nicht von der Entrichtung der Beiträge;

c) daß der Beitrag zu den gemeinschaftlichen Anlagen nach Verhältniß der Meliorationsfläche aufgebracht wird, sofern nicht einzelne Betheiligte die Bildung mehrerer Beitragsklassen nach Verhältniß des Vortheils beantragen und das Komité diesen Antrag für begründet erachtet;

d) daß der Königliche Kommissarius die Beitragsrolle nach Beschluß des Komités für exekutorisch erklärt und daß die Beiträge durch Exekution zur Meliorationskasse oder zu der besonders gebildeten Genossenschaftskasse eingezogen werden. Die Einziehung kann auch provisorisch erfolgen vor der definitiven Feststellung der Beitragsrolle, vorbehaltlich der späteren Ausgleichung;

e) daß die Ausführung von dem Techniker der Kreis-Korporation geleitet oder doch kontrolirt wird;

f) daß die Streitigkeiten unter den Genossen wegen Benutzung des Wassers und der Anlagen, sowie über die Unterhaltungslast, von dem Komité entschieden werden, vorbehaltlich der Berufung auf das Schiedsgericht;

g) daß der Vorstand von den Betheiligten gewählt oder bei Verweigerung der Wahl von dem Kreiskomité eingesetzt wird. Wegen der Annahme oder Ablehnung eines Vorsteheramtes gelten die Bestimmungen in Betreff der Gemeindeämter;

h) daß, so lange die Genossenschaft nicht durch einstimmigen Beschluß der Betheiligten aufgehoben ist, die Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlage durch das Kreiskomité erzwungen werden kann, auch wenn die Korporation keine Forderung an die Genossen hat.

§. 35.

§. 35.

F. Allgemeine Bestimmungen.

Jeder Besitzer einer bereits bestehenden Meliorationsanlage ist verpflichtet, für neue Unternehmungen die Mitbenutzung seiner Kanäle und sonstigen Meliorationswerke zu gestatten, soweit ihm dadurch kein Schaden zugefügt wird. Die bei der neuen Anlage Betheiligten müssen jedoch die Kosten der mitzubenutzenden Kanäle und der sonstigen Werke nach ihrer Wahl in Kapital oder Rente antheilig vergüten, auch fortan zu den Unterhaltungskosten beitragen.

Ueber die Art und den Umfang der Mitbenutzung der älteren Anlagen, über die Vergütigung für die Anlagekosten, sowie über das Verhältniß, nach welchem die Beiträge zur Unterhaltung der künftig gemeinschaftlich zu benutzenden Werke auf die ältere und die neue Anlage zu vertheilen sind, entscheidet im Mangel der Einigung das Komité, event. das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

§. 36.

Die bei den Meliorationen betheiligten Grundstücke haften der Kreis-Korporation jedem Besitzer gegenüber wegen der Renten (§. 30.), sowie wegen der von der Kreis-Korporation etwa aufzuwendenden Aufsichts- oder Unterhaltungskosten (§§. 43. 44.), und zwar ohne hypothekarische Eintragung. Alle diese Forderungen genießen bei Konkurrenz mit anderen Verpflichtungen des Grundstücks dasselbe Vorzugsrecht, welches den in den §§. 357. und 393. Titel 50. Thl. I. Allg. Gerichtsordnung bezeichneten, beständig fortlaufenden Lasten zugestanden ist. Dies Vorzugsrecht tritt nicht ein gegen diejenigen Gläubiger, welche innerhalb sechs Wochen nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung der Anlage Widerspruch bei dem Komité einlegen. Die Bekanntmachung ist durch das Kreisblatt, das Amtsblatt der Regierung in Königsberg und eine Berliner Zeitung zu erlassen.

Bei Subhastationen gehen alle diese Verpflichtungen des Grundstücks, abgesehen von den aus der Masse zu deckenden Rückständen oder den laufenden Beiträgen während der Subhastation auf den Ersteher über.

Den Gläubigern der Kreis-Korporation gegenüber sind die Besitzer der zu meliorirenden Grundstücke als solche nicht weiter verpflichtet, als der Kreis-Korporation selbst.

Zweiter Titel.

Von dem Verfahren in den bei der Kreis-Korporation anhängigen Meliorationsangelegenheiten.

§. 37.

Das nachstehend angeordnete Verfahren findet statt, wenn die Korporation Meliorationen selbst ausführt,

entweder für eigene Rechnung auf Korporations-Grundstücken, oder für Rechnung eines einzelnen Grundbesitzers im Fall des §. 30. b., oder für Rechnung einer freiwillig oder zwangsweise gebildeten Genossenschaft, und hat den Zweck, die gegenseitigen Verhältnisse der Betheiligten von Amtswegen festzustellen.

Soweit das Statut nicht besondere Bestimmungen enthält, gelten in formeller Beziehung die für das Verfahren in Auseinandersetzungssachen bestehenden, auf den Gegenstand anwendbaren Gesetze. — Die richtige Insinuation von Verfügungen und die gehörige Publikation von Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise kann durch den Ortsvorsteher gültig bescheinigt werden. Die Insinuation an rechtmäßige Inhaber von Grundstücken, Pächter und Nießbraucher ist genügend.

Vollmachten können in der Form von Gemeindeverhandlungen vor dem Kommissarius der Sache ausgestellt werden.

§. 38.

Der Königliche Kommissarius hat die Leitung des Verfahrens, einschließlich der oberen Leitung der technischen Vorarbeiten.

Er untersucht die Rechtsverhältnisse, ermittelt die Betheiligten, verfügt die im §. 21. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. und im Gesetz vom 23. Januar 1846. zugelassenen Bekanntmachungen von Amtswegen, wogegen die Abfassung der Präklusionsbescheide und die Entscheidung auf Restitutionsgesuche dem Komité zusteht; sind jedoch die zu meliorirenden Grundstücke theilweise außerhalb des Allensteiner Kreises gelegen, so bestimmt die Regierung, ob die Bekanntmachung durch den Königlichen Kommissarius, oder durch welchen Landrath sie erlassen werden soll und verfährt sodann nach §. 22. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. und §. 5. des Gesetzes vom 23. Januar 1846.

Der Kommissarius läßt ferner die Vorarbeiten und den Meliorationsplan unter Angabe der Ausführungsmodalitäten durch den Techniker der Kreis-Korporation fertigen, die etwa zu gewährenden Entschädigungen, sowie das Beitragsverhältniß bei gemeinschaftlichen Anlagen durch zwei Sachverständige ermitteln und macht das Resultat den Betheiligten bekannt.

Jede Partei wählt innerhalb einer präklusivischen Frist einen Sachverständigen, widrigenfalls der oder die Sachverständigen vom Kommissarius ernannt werden. Bei differirenden Ansichten der Sachverständigen über Entschädigungsquanta oder über die Beitragsverhältnisse entscheidet der Kommissarius der Sache.

Gegen den Meliorationsplan und den Ausspruch der Sachverständigen über die Entschädigungen und das Beitragsverhältniß ist Rekurs an das Kreisschiedsgericht zulässig. In Entschädigungsstreitigkeiten ist das Quantum, um welches die Erhöhung oder Ermäßigung der Entschädigungen beansprucht wird, bei Einlegung des Rekurses oder binnen der Rekursfrist, bei Verlust des Rechtsmittels, anzugeben. — Der Rekurs an das Schiedsgericht muß in allen Fällen binnen vier Wochen nach der Bekanntmachung des Bescheides, gegen den Beschwerde geführt werden soll, eingelegt werden, bei Verlust des Rechtsmittels.

 Das

Das Kreisschiedsgericht besteht aus fünf sachkundigen Einsassen des Regierungsbezirks, welche von der Kreisversammlung gewählt, von der Regierung bestätigt und ein für allemal vereidigt werden. Alljährlich scheidet ein Mitglied nach dem Loose aus und findet in dessen Stelle eine Neuwahl statt. Unter den zuerst Gewählten entscheidet das Loos die Reihenfolge des Ausscheidens, unter den später Eintretenden das Dienstalter. Die ausscheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

Kreiseingesessene dürfen das Amt eines Sachverständigen oder Schiedsrichters nur aus den Gründen ablehnen, welche bei Gemeinde- oder Kreisämtern entschuldigen.

Das Schiedsgericht berathet unter Vorsitz des Königlichen Kommissarius, dem aber kein Votum zusteht. Es kann nur beschließen, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Parteien können sich über andere oder über eine geringere Zahl der Schiedsrichter einigen.

Streitigkeiten über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten und anderen Nutzungsrechten und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Ueber alle andere Streitigkeiten in den vom Komité geleiteten Meliorationsangelegenheiten zwischen den Betheiligten unter sich und mit der Kreis-Korporation entscheidet das Schiedsgericht endgültig.

Das Schiedsgericht kann nach seinem Ermessen neue Untersuchungen anstellen und andere Sachverständige hören.

Es entscheidet nach Stimmenmehrheit; bei differirenden Ansichten über Entschädigungsquanta und über Beitragsverhältnisse wird der Durchschnitt gezogen. Abgesehen von den letzteren Fällen giebt bei Anwesenheit von vier Richtern und Stimmengleichheit der Königliche Kommissarius den Ausschlag.

§. 39.

Von den Kosten des Verfahrens.

Für das Verfahren in Meliorationsangelegenheiten, einschließlich der Verhandlungen über Expropriation und Entschädigung und einschließlich der Auszahlung und Deposition von Entschädigungsgeldern, werden nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

Dieselben fallen außer Streitfällen den Interessenten der Melioration zur Last, bei mehreren Theilnehmern nach denselben Grundsätzen, wie die übrigen Ausgaben.

Bei Streitigkeiten über die Höhe der Entschädigung tragen die Besitzer der zu meliorirenden Grundstücke in allen Fällen die Kosten der ersten Abschätzung. In allen übrigen Streitigkeiten, die nach Maaßgabe dieses Statutes entschieden werden, fallen die Kosten dem unterliegenden Theile nach Verhältniß seiner Sukkumbenz zur Last.

§. 40.

In den Entscheidungen ist der Kostenpunkt gleichzeitig zu bestimmen.

Die

Die Festsetzung der Kosten der Sachverständigen, Schiedsrichter, Geometer ꝛc., die Repartition der Kosten auf einzelne Betheiligte und die nöthigenfalls exekutivische Wiedereinziehung der Kosten ist Sache des Königlichen Kommissarius.

§. 41.

Sachverständige und Schiedsrichter aus dem Allensteiner Kreise erhalten für einen Arbeits- und Reisetag an Diäten und Reisekostenvergütigung zwei Thaler. Erfordert indessen das Geschäft, einschließlich der Reise, mehr als sieben Stunden, so wird die Vergütigung verhältnißmäßig, jedoch höchstens um die Hälfte, erhöht.

Dauert das Geschäft länger als einen Tag, oder werden Sachverständige oder Schiedsrichter aus fremden Kreisen requirirt, so werden zwei Thaler Diäten für jeden Tag und an Reisekosten, inkl. Vergütigung für die Reisezeit, zwanzig Silbergroschen für jede zurückgelegte Meile vergütigt.

Dritter Titel.

Von der Erhaltung der Meliorationsanlagen.

§. 42.

Kataster.

Ueber alle unter Mitwirkung der Kreis-Korporation, Behufs der Meliorationen angelegten oder veränderten Wasserleitungen, Flüsse, Fließe, Gräben, Schleusen, Brücken ꝛc. wird ein spezielles Kataster mit Angabe der Dimensionen durch den Techniker der Korporation angefertigt.

§. 43.

Grabenschau.

Das Komité kann Revisionen derjenigen Anlagen, bei denen die Kreis-Korporation wegen ihrer Fonds oder sonst betheiligt ist, oder bei denen mehrere Besitzer interessiren, durch den Techniker der Korporation, wo möglich unter Zuziehung einiger Besitzer oder des bestellten Wiesenvorstandes, oder bei einzelnen Anlagen des Besitzers und der Wiesenwärter vornehmen lassen.

Es ist dabei, vorbehaltlich des Rekurses an den Königlichen Kommissarius, zu bestimmen, welche Mängel abzustellen sind und binnen welcher Zeit.

Die innerhalb der gesetzten Frist gar nicht, oder nach dem Urtheil des Technikers mangelhaft ausgeführten Arbeiten werden von demselben ohne Weiteres in Verding oder auf Tagelohn ausgeführt und die entstandenen Auslagen auf Grund der Festsetzung und Repartition des Königlichen Kommissarius exekutivisch beigetrieben.

§. 44.

Wenn die Korporation bei der Unterhaltung von Anlagen wegen der dazu hergegebenen Fonds oder sonst betheiligt ist, oder wenn mehrere Besitzer

dabei

dabei interessiren, so sind die von den Besitzern der meliorirten Grundstücke anzustellenden Wärter oder Aufseher der Disziplin des Technikers der Kreis-Korporation unterworfen (§. 11.). Auch kann der Königliche Kommissarius bei schädlichen Unregelmäßigkeiten in der Benutzung oder bei mangelhafter Beaufsichtigung der Anlagen die Annahme von Aufsehern oder Wärtern auf Kosten der Besitzer verfügen und die Remuneration derselben einziehen (§§. 11. 23.).

Bloße Wässerungsordnungen kann der Techniker der Korporation, vorbehaltlich des Rekurses an den Königlichen Kommissarius, feststellen.

§. 45.

Polizeivorschriften.

Zur Sicherung der unter Leitung des Komités der Kreis-Korporation ausgeführten Anlagen gelten folgende Polizeivorschriften:

1) an Wasserleitungen (Flüssen, Kanälen, Gräben u. s. w.) darf auf jedem Ufer ein Strich Landes von der halben Breite der Wasserleitung ohne besondere Erlaubniß des Komités nicht beackert werden;
2) das unbefugte Betreten dieses Vorlandes, sowie der Wasserleitungen, durch Andere als die Besitzer, Aufseher und Arbeiter u. s. w., ingleichen das Fahren, Reiten, Viehtreiben auf dem Vorlande, oder durch die Wasserleitungen, ferner das Fischen und Krebsen in den Wasserleitungen ist ohne spezielle Erlaubniß des Komités verboten;
3) die muthwillige oder schuldbare Beschädigung von Schleusen, Brücken, Dämmen oder sonstigen, zu den Meliorationsanlagen gehörigen Werken wird polizeilich geahndet, sofern nicht die allgemeinen oder provinziellen Gesetze härtere Strafen bestimmen;
4) die Beweidung von meliorirten Wiesen durch Schweine ist unbedingt verboten;
5) im Uebrigen kann die Beweidung der Anlagen vom Komité unbedingt oder bedingungsweise gestattet oder verboten werden, je nachdem sie für unschädlich erachtet wird, oder nicht.

§. 46.

Uebertretungen der Vorschriften im vorigen Paragraphen Nr. 1—4. und der im Falle Nr. 5. erlassenen Verbote ziehen außer der Verpflichtung zum Schadensersatz eine Strafe von fünf Silbergroschen bis fünf Thalern, im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Abschnitt III.

Von Kulturkapitalien und anderen Darlehnen.

§. 47.

Kulturkapitalien können den Grundbesitzern des Allensteiner Kreises zur eigenen selbstständigen Ausführung von bleibenden Wirthschaftsverbesserungen gegen

gegen pupillarische Sicherstellung mit den betheiligten Grundstücken verliehen werden.

Dieselben werden durch Zahlung einer Rente, welche bis zum Verlauf von fünf vollen Kalenderjahren nach der Ausleihung fünf Prozent, sodann aber für die nächstfolgenden achtundzwanzig Jahre sieben Prozent des ausgeliehenen Kapitals beträgt, und Rubr. III. des Hypothekenbuches einzutragen ist, gänzlich abgelöset.

Die Zahlung der Rente erfolgt am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres in gleichen Raten.

Die Kreisversammlung ist ermächtigt, den Zinsfuß der Rente allgemein auf weniger als fünf Prozent zu bestimmen. Auch kann mit Genehmigung des Komités bei der Ausleihung eine höhere Amortisationsquote als zwei Prozent und ein früherer Anfangstermin der Amortisation festgesetzt werden.

§. 48.

Kulturkapitalien-Renten können nach vierwöchentlicher Kündigung durch Zurückzahlung des noch nicht amortisirten Betrages des Kapitals und der etwaigen Renterückstände bis zum Zahlungstage jeder Zeit getilgt werden.

§. 49.

Die Korporation behält sich vor, nach ihrem Ermessen auch Kapitalien mit den Rechten der gewöhnlichen Darlehne gegen Hypothek mit pupillarischer Sicherheit zinsbar auszuleihen.

§. 50.

In Betreff der Gemeinheitstheilungen und Ablösungen hat das Komité die Rechte einer Kreis-Vermittelungs-Kommission.

Abschnitt IV.

Uebergangs- und deklaratorische Bestimmungen.

§. 51.

Das gegenwärtige Statut tritt sofort in Wirksamkeit; bis zur definitiven Einführung einer neuen Kreis-Ordnung werden jedoch die Funktionen der Kreisversammlung von der bisherigen Kreisvertretung ausgeübt.

§. 52.

Die auf Grund des Statutes vom 15. Mai 1843. wohlerworbenen Rechte werden durch Einführung des gegenwärtigen Statutes nicht alterirt. Es können

 jedoch

jedoch in Betreff der bereits ausgeführten Ent- und Bewässerungsanlagen die Verpflichtungen der Interessenten und der Kreis-Korporation nach Anhörung der Rechnungs-Revisionskommission und mit Genehmigung der Kreisversammlung im Wege der Vereinbarung im Sinne des gegenwärtigen Statutes umgeändert werden. Die Verpflichtungen der Interessenten sind dabei hinsichtlich des gesammten auf die betreffende Anlage direkt oder indirekt verwendeten Kapitals mindestens nach §. 30. zu bemessen.

Die in Folge der Umschaffung der Verpflichtungen den Einzelnen obliegenden Beiträge treten in die Stelle des bisherigen Meliorationszinses, und haben dessen rechtliche Natur (§. 53. Nr. 4.). Der Abschluß der Verträge ist, wenn mehrere Besitzer bei derselben Anlage betheiligt sind, auch mit Einzelnen zulässig.

§. 53.

Rücksichtlich derjenigen Verhältnisse, welche in Gemäßheit des §. 52. nach dem Statut von 1843. zu beurtheilen sind, treten folgende Bestimmungen ein:

1) Die Bestimmungen des §. 2. des Statutes von 1843. beziehen sich auf diejenigen Theile auswärtiger Kreise, welche innerhalb des Wassergebietes der Gewässer des Allensteiner Kreises belegen sind.

2) Zu §. 3. daselbst. Wenn mehrere Grundstücke durch gemeinschaftliche Anlagen ent- oder bewässert geworden sind, so verpflichtet die Majorität nach der Fläche die Minorität bei allen Gegenständen gemeinschaftlichen Interesses.

   Die Legitimation zur Vertretung von Grundstücken ist auch in diesem Falle nach den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze über das Verfahren in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten zu beurtheilen.

3) Zu §. 8. Auch den bei Bewässerungsanlagen mitbetheiligten Grundbesitzern kann die ihnen zuständige Entschädigung in Rente durch Abrechnung auf den Meliorationszins gewährt werden.

4) Zu §. 17. Der Meliorationszins hat auch ohne hypothekarische Eintragung und ohne Zuziehung der Hypothekengläubiger dasselbe Vorzugsrecht vor allen Hypothekarien, wie die in §§. 357. und 393. Tit. 50. Thl. I. Allg. Gerichts-Ordnung benannten Abgaben. cfr. §. 23.

5) Zu §§. 30—34. Die oben im Abschnitt II. Titel 2. in den §§. 37. bis 41. enthaltenen Vorschriften finden für die etwa noch unerledigten Fälle künftig auch hinsichtlich der auf Grund des Statutes von 1843. eingeleiteten Meliorationsangelegenheiten Anwendung.

6) Zu §§. 38. 39. Die definitive schiedsrichterliche Feststellung des Meliorationszinses ist an die Frist von drei Jahren nicht gebunden.

7) Zu §. 40. Die Meliorations-Interessenten sind als solche den Gläubigern

gern der Kreis-Korporation mit den bei der Melioration betheiligten Grundstücken, auch wegen etwaiger Ausfälle bei dem Gesammtunternehmen nur so weit verhaftet, als sich ihre Verpflichtung der Kreis-Korporation gegenüber erstreckt.

Wenn der für eine Anlage festgestellte definitive Meliorationszins nicht mindestens fünf Prozent des direkt oder indirekt verwendeten Anlagekapitals, außerdem die Unterhaltungskosten deckt, so tritt eine Erhöhung der Leistungen ein, dergestalt, daß der Meliorationszins fünf Prozent des vorbezeichneten Anlagekapitals beträgt und daß dem Besitzer außerdem die sämmtlichen Kosten der Unterhaltung zur Last fallen.

Sind mehrere Besitzer bei derselben Anlage betheiligt, so wird der erhöhte Meliorationszins und der Aufwand für die nach §. 52. des Statutes von 1843. der Kreis-Korporation obliegende Unterhaltungslast nach Verhältniß des eingeschätzten Meliorationszinses auf die Einzelnen repartirt. Wegen dieser Beiträge hat die Kreis-Korporation dieselben Rechte, wie beim sonstigen Meliorationszinse.

Die erforderlichen Berechnungen einschließlich der Vertheilung der Generalkosten werden durch das Komité auf Grund der durch die Kreisversammlung festgestellten Jahresrechnungen angelegt. Einwendungen sind nur gegen die Vertheilung, und zwar innerhalb vier Wochen nach erfolgter Vorlegung der Berechnungen zulässig. Die bezüglichen Streitfragen werden demnächst im schiedsrichterlichen Verfahren erledigt.

Die obigen Verpflichtungen werden dadurch nicht aufgehoben oder ermäßigt, wenn bei den sonstigen Meliorationsanlagen oder anderweitigen Unternehmungen der Kreis-Korporation ein Ueberschuß an Rente sich ergiebt.

8) Zu §. 41. Nur von den zu Meliorationen verwendeten Kapitalien ist ein halbes Prozent jährlich an die Kreis-Kommunalkasse abzuführen und auch nur, wenn und soweit sich bei der Meliorationskasse ein wirklicher Ueberschuß ergeben sollte.

9) Zu §. 42. Der festgestellte resp. erhöhte Meliorationszins ist, wenn die Meliorations-Interessenten sich mit der Kreis-Korporation nicht in Gemäßheit des §. 74. vereinigen, auch fernerhin nur zum Zinsfuß von 3½ Prozent ablöslich.

10) Zu §. 45. Zur Wegschaffung der Grabenerde sind die Grundbesitzer ohne Zustimmung der Kreis-Korporation nicht berechtigt, sondern auf Verlangen nur verpflichtet.

Unter Rodungen ist auch die Wegräumung der Kampen zu verstehen.

Sind die im §. 45. bezeichneten Rodungen, Ausfüllungen und die Wegschaffung der Grabenerde durch die Korporation auf Kosten der betheiligten Grundbesitzer bewirkt, so haben sie dafür als erhöhten Zins fünf Prozent von dem verwendeten Kapitale zu entrichten, soweit sie das-

dasselbe nicht ganz oder theilweise zurückzahlen. Im Uebrigen hat der Zins für Rodungen rc. die Natur, sowie die Rechte des sonstigen Meliorationszinses, und die Verpflichtung zur Zahlung beginnt gleichzeitig mit dem Meliorationszins.

Die Feststellung der verwendeten Kapitalien erfolgt auf Grund der Rechnungsbeläge mit verbindender Kraft durch den Königlichen Kommissarius.

Die Korporation ist berechtigt, auf eigene Kosten ohne Antrag Rodungen, Ausfüllungen rc. vornehmen zu lassen, auch wenn es „im Interesse der zusammenhängenden Anlagen" nicht unerläßlich erscheint. Sie erhält aber alsdann die Vergütigung dafür nur durch den gewöhnlichen Meliorationszins.

11) Zu §. 48. Wegen der Renten der Kulturkapitalien, der zu erstattenden Separationskosten-Raten und deren Zinsen findet die Exekution statt und zwar nach §. 23. oben.

12) Zu §§. 51—53.

a) Die Kreis-Korporation muß auch die Betten von Flüssen oder von Bächen räumen und unterhalten, soweit sie von ihr regulirt, vertieft oder erweitert worden sind und sofern die Unterhaltung nicht nach Nr. 1. und 2. §. 52. des Statutes vom Jahre 1843. oder nach allgemeinen Gesetzen den betheiligten Grundbesitzern zur Last fällt.

Die Räumung von nicht veränderten Bächen oder Flüssen, welche gleichwohl für die Anlagen benutzt werden, liegt, sofern nicht Dritte nach allgemeinen Gesetzen oder auf Grund besonderer Rechtstitel dazu verpflichtet sind, außerhalb und innerhalb des Meliorationsvereins, den bei der Melioration betheiligten Grundbesitzern ob, und zwar auch dann, wenn die Meliorations-Interessenten Dritten gegenüber eine solche Verpflichtung nicht gehabt haben.

Zuleitungskanäle oder Gräben, welche an den Rändern oder Rieselwiesen fortgehen oder dieselben umfassen, werden als innerhalb des Meliorationsterrains belegen angesehen und sind von den betheiligten Grundbesitzern einschließlich der darin erforderlichen Stauanlagen zu unterhalten. Zu den Berieselungsgräben (Nr. 2. §. 52.) gehören auch die für die Rieselanlage erforderlichen Abzugsgräben.

b) Sind bei einer Meliorationsanlage mehrere Grundbesitzer betheiligt, so sind die der Korporation nicht obliegenden Unterhaltungen von ihnen soweit gemeinschaftlich zu bewirken, als es bei einer nur nach dem revidirten Statute zu behandelnden Anlage der Fall sein würde. Zu diesen gemeinschaftlichen Unterhaltungskosten werden die Beiträge nach Verhältniß des für jeden Betheiligten festgestellten Meliorationszinses oder der an seine Stelle tretenden Beiträge geleistet.

Im

Im Uebrigen hat Jeder die Unterhaltung in seinen Grenzen zu bewirken; bei Grenznachbarn werden die Grenzgräben, die Stauschleusen in denselben 2c. gemeinschaftlich unterhalten.

c) Die Vorschriften der §§. 43. und 44. des gegenwärtigen Statutes finden künftig auch hinsichtlich der bisherigen Anlagen Anwendung.

13) Zu §. 56. Ebenso haben die Polizeivorschriften in den §§. 45. und 46. allgemein Geltung.

14) Der §. 64. des Statutes von 1843. wird durch den §. 23. des gegenwärtigen Statutes näher bestimmt.

§. 54.

Die blos reglementarischen Bestimmungen dieses Statutes, namentlich die §§. 2. bis 17. und 40. bis 46. können bei eintretendem Bedürfniß, nach Anhörung der Kreisversammlung, durch Königliche Verordnung abgeändert werden.

 Schema.

Schema.

(Erster) Kupon (Siegel) zur Allensteiner Kreis-Obligation

Serie ..... Litt. ..... № .....

über ..... Thaler Kurant.

Inhaber empfängt am 2. Januar 185.. an halbjährlichen Zinsen aus der Meliorations-Kasse des Allensteiner Kreises

..... Thaler ... Silbergroschen ... Pfennige.

Wartenburg, den ..ten .... 185..

Das Komité der Allensteiner Kreis-Korporation.

N. N. N. N.

Königl. Kommissarius.

Die Zinsforderung aus diesem Kupon erlischt mit Ablauf von vier Jahren nach dem auf den Fälligkeits-Termin folgenden 31. Dezember.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)